

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 04/2023 vom 11.11.2023**

### **Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für eine Hort- bzw. außerunterrichtliche Betreuung bzw. Assistenz für behinderte Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres**

**Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf,**

- **die gesetzlichen Grundlagen für eine Hort- bzw. außerunterrichtliche Betreuung bzw. Assistenz für behinderte Kinder und Jugendliche nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres, sowohl an allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Unterricht als auch an Förderschulen für Geistigbehinderte zu schaffen**
- **verlässliche personelle und materiell-technische Rahmenbedingungen für diese Hort- bzw. außerunterrichtliche Betreuung zur Wahrung gleicher Teilhabechancen für alle Schülerinnen und Schüler sowie zur Absicherung umfassender Fürsorge- und Aufsichtspflichten zu gewährleisten**
- **die ressortbezogenen Zuständigkeiten verbindlich zu regeln und somit Bedarfsgerechtigkeit, durchgängige gleiche Teilhabechancen in der Bildungslaufbahn sowie eine bessere Vereinbarkeit zwischen Familie, Beruf und Schule auch für Familien mit behinderten Kindern herzustellen.**

#### **Begründung**

Eine Hortbetreuung ist in Sachsen-Anhalt nur bis zum 14. Lebensjahr durch das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) gesichert. Behinderte Kinder und Jugendliche über 14 Jahren haben demnach keinen Anspruch auf einen Hortplatz. Als Kind im Sinne des SGB VIII gilt, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Eine gesetzliche Regelung über die Betreuung und Förderung von Kindern über 14 Jahren ist nach Aussage des MS nicht Regelungsgegenstand des KiFöG. Sie soll es auch nicht sein, da für Jugendliche in der Regel kein entsprechender Betreuungs- bzw. Assistenzbedarf besteht. Einrichtungen wären nach KiFöG deshalb auf Kinder und nicht auf Jugendliche ausgerichtet.

Eine Betreuung bzw. assistierte Teilhabe z. B. an Freizeit- und Sportveranstaltungen am Nachmittag ist folglich für Menschen mit Behinderungen und daraus resultierendem Hilfebedarf, also für die Zielgruppe des Anliegens, gesetzlich nicht geregelt. Sie werden somit in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten eingeschränkt. Behinderte Kinder und Jugendliche haben auf Grund Ihrer Persönlichkeitsspezifika und behinderungsbedingten Einschränkungen Assistenzbedarf und entsprechend Grundgesetz, UN-BRK und daraus resultierender Gesetze Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe. (siehe UN-BRK Artikel 7, 19, 24, 30) Familien werden benachteiligt, wenn sie wegen fehlender Betreuungs- und Assistenzmöglichkeiten ggf. ihre Berufstätigkeit aufgeben müssten.

Eltern müssen selbst nach Lösungen suchen, was enorme Herausforderungen oder

Einschränkungen mit sich bringen kann.

Eine verlässliche Hortbetreuung würde es Eltern ermöglichen, einem Beruf nachzugehen und ihre Kinder in sichere Obhut zu geben. An den Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gibt es die Betreuung in Form eines Hortes nicht. Der Ganztagsbetrieb an dieser Schulform richtet sich nach der Schülerbeförderung, den personellen Möglichkeiten und erst zuletzt nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Er reicht meist nicht aus. Im Anschluss an das Ganztagsangebot müssen die Kinder ggf. zu Hause betreut werden. Dies schränkt Teilhabemöglichkeiten, Erfahrungslernen und die Nutzung zusätzlicher Angebote im schulischen Umfeld ein.

Eine bedarfsgerechte Förderung und gezielte Betreuung für behinderte Kinder und Jugendliche nach der regulären Schulzeit kann Entwicklungsrisiken minimieren. Sie kann einen Beitrag dazu leisten, ein höheres Maß an Selbstständigkeit zu erlangen, was später geringere Hilfe- und Unterstützungsbedarfe erwarten lässt.

Die Thematik der Hort- bzw. nachschulischen Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher nach Vollendung des 14. Lebensjahres kam in den vergangenen Jahren in verschiedenen Ausschüssen wiederholt zur Sprache. So setzte man sich im Sozial-, Petitions- und im Inklusionsausschuss damit auseinander. Eine grundsätzliche Lösung zugunsten der Zielgruppe konnte bislang nicht hergestellt werden.

Die über Betreuungskonferenzen organisierten lerntherapeutischen Angebote für die Schul- und Ferienzeiten haben sich zwar mittlerweile etabliert. Sie stellen jedoch lediglich einen Kompromiss dar, welcher eine grundsätzliche Lösung mit Blick auf die gestellten Forderungen nur eingeschränkt ersetzen kann. Siehe dazu die Kooperationsvereinbarung über das Verfahren zur Sicherung von Betreuungsangeboten für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und an Förderschulen für Sinnesgeschädigte vom 13.06.2012.